



## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 26.02.2019

Fachbereich	Stadtentwicklung und Baurecht
Fachdienst	Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Planungs- und Umweltausschuss	19.03.2019	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	26.03.2019	vorberatend
Stadtrat	02.04.2019	beschließend

### **Satzung über die Errichtung notwendiger Stellplätze und die Stellplatzablösung der Stadt Voerde hier: Satzungsbeschluss**

#### Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) beschließt gemäß § 7 Gemeindeordnung NRW i.V.m den §§ 48, 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die als Anlage 1 zur Drucksache 16/914 beigefügte „Satzung über die Errichtung notwendiger Stellplätze und die Stellplatzablösung der Stadt Voerde“.

#### Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen

Keine

#### Sachdarstellung:

Der Nachweis von Stellplätzen in der Stadt Voerde erfolgt bisher auf Grundlage der Richtzahlen der Verwaltungsvorschrift zur BauO NRW. Zusätzlich hat der Rat der Stadt Voerde im Jahr 1996 die Stellplatzablösesatzung beschlossen, die zur Erleichterung von Investitionen und Entwicklungen der Ortskerne Voerde und Friedrichsfeld diente. Durch die Novellierung der BauO NRW ist die Rechtsgrundlage für die bisherige Stellplatzablösesatzung entzogen worden.

Gemäß § 48 Abs. 3 BauO NRW können Gemeinden festlegen, ob und in welchem Umfang bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrradabstellplätze zu errichten sind. Mit der als Anlage beigefügten kommunalen Stellplatzsatzung kann die Stadt Voerde den ruhenden Verkehr unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten gezielter steuern. Die Regelungen gelten für das gesamte Stadtgebiet.

Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Fahrradabstellplätze nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Mehraufwand möglich, so kann die Gemeinde auf die Herstellung der Stellplätze und Fahrradabstellplätze verzichten. Die Höhe der Stellplatzablöse orientiert sich an den durchschnittlichen Herstellungskosten sowie an den Kosten des Grunderwerbs. Für einen Stellplatz für Personenkraftwagen wird der Ablösebetrag auf eine Summe von 4.000 € festgesetzt. Bei einem Fahrradabstellplatz liegt der Wert bei 400 €. Die Stellplatzablöse ist nur unter den oben genannten Voraussetzungen im gesamten Stadtgebiet möglich.

Notwendige Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme fertiggestellt sein. Unter bestimmten Voraussetzungen ist ein Nachweis der Stell-

plätze in einem Umkreis von bis zu 300m Luftlinie zum Bauort möglich. Bei Fahrradabstellplätzen ist eine Entfernung von bis zu 50m zulässig. Des Weiteren kann der Stellplatznachweis um bis zu 20% reduziert werden, sofern eine gute Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr besteht. Regelungen zur Herstellung einer Mindestanzahl von Stellplätzen für Menschen mit Behinderung sowie Stellplätze für Elektrofahrzeuge sind ebenfalls Bestandteil dieser Satzung.

Die Anzahl der notwendigen Stellplätze ergibt sich aus Anlage A, die sich an den Richtzahlen des Städte- und Gemeindebunds Nordrhein-Westfalen orientiert und an ausgewählten Stellen aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten angepasst wird.

Beispielhaft kann die unterschiedliche Berechnung des Stellplatznachweises an der Nutzungsart „*Mehrfamilienhäuser*“ aufgezeigt werden. Die Richtlinie des Städte- und Gemeindebunds NRW besagt, dass 0,9-1,5 Stellplätze je 100 m<sup>2</sup> Bruttogrundfläche nachzuweisen sind. In einem mehrgeschossigen Gebäude können sowohl viele kleinflächige als auch wenige große Wohneinheiten realisiert werden, wohingegen die Anzahl der nachzuweisenden Stellplätze bei beiden Varianten aufgrund der unveränderten Bruttogrundfläche identisch wäre. Die Stadt Voerde setzt für die Nutzungsart „*Mehrfamilienhäuser*“ einen Stellplatznachweis von 1,3 Stellplätzen je Wohneinheit fest. Durch die Berücksichtigung der vorhandenen Wohnungsanzahl wird dem tatsächlichen Bedarf vor Ort besser entsprochen.

Zusätzlich zu den bereits vorgegebenen Nutzungsarten wird die Kategorie „*Gewerbebetriebe mit betriebsbedingter hoher Anzahl von Fahrzeugen*“ ergänzt. Dazu zählen beispielsweise mobile Pflegedienste, Speditionen oder auch Paketverteilzentren. Glücksspielhallen sowie Wettbüros werden ebenfalls als neue Nutzungsarten hinzugefügt. Krankenhäuser sowie Kliniken werden aufgrund der nicht zu erwartenden baulichen Umsetzung zunächst aus der Liste gestrichen.

Die im Maßnahmenkatalog des Haushaltssicherungskonzeptes 2019-2021 aufgeführte Maßnahme Nr. 149 „Stellplätze“ ist durch die Neufassung der „Satzung über die Errichtung notwendiger Stellplätze und die Stellplatzablösung der Stadt Voerde“ insofern als erfüllt anzusehen; ein Konsolidierungsbetrag wurde hierbei bislang nicht festgeschrieben.

Gegenstand der Maßnahme Nr. 149 war die Erhöhung der Ablösesumme bzw. die Aktualisierung der Stellplatzablösesatzung. Die Festlegung der Ablösebeträge in der Satzungsneufassung erfolgt unter Berücksichtigung aller rechtlichen Möglichkeiten.

Haarmann

Anlage(n):

(1) Stellplatzsatzung